

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/5490

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/5490 – zuzustimmen.

24. 02. 2010

Der Berichterstatter:

Guido Wolf

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG –, Drucksache 14/5490, in seiner 37. Sitzung am 24. Februar 2010 beraten.

Der Innenminister legt dar, der in Rede stehende Staatsvertrag sei ein Ergebnis der Arbeit der Föderalismuskommission II. Dabei gehe es um die Ausführung von Artikel 91 c des Grundgesetzes durch die Einrichtung eines IT-Planungsrats. Der baden-württembergische Ministerpräsident habe den Staatsvertrag bereits unterzeichnet, doch damit der Staatsvertrag wie vorgesehen am 1. April 2010 in Kraft treten könne, müsse die Ratifizierungsurkunde bis Ende März 2010 hinterlegt sein.

Der vorgesehene IT-Planungsrat solle ein neues Steuerungsinstrument zwischen dem Bund und den Ländern im Bereich der Informationstechnik darstellen und bisher bestehende Gremien ablösen. Im Staatsvertrag würden die

Planung, die Einrichtung, der Betrieb und die Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen geregelt; ferner werde das Verfahren festgelegt, mit dem bestimmte Standards und Sicherheitsanforderungen festgelegt würden. Außerdem werde mit dem Staatsvertrag das Ziel verfolgt, eine allgemeine Abstimmung hinsichtlich der Informationstechnik zu erreichen.

Als Mitglieder gehörten dem IT-Planungsrat der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik sowie jeweils ein für den Bereich Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes an, wobei es sich beim Vertreter des Landes Baden-Württemberg um den Landessystembeauftragten handle. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie drei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte könnten an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

Der IT-Planungsrat könne verbindliche Entscheidungen zu Standards und zur Sicherheit im Übrigen nur mit qualifizierter Mehrheit treffen.

Weiter teilt er mit, die Finanzierung der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats erfolge zur Hälfte durch den Bund und zur Hälfte durch die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. Das Innenministerium könne die zusätzlichen Aufwendungen, die Baden-Württemberg zu tragen habe, derzeit nur annähernd schätzen und rechne mit mindestens 400.000 € pro Jahr. Dem stünden jedoch Entlastungen beispielsweise dadurch gegenüber, dass bisher bestehende Gremien aufgelöst würden. Hinsichtlich der Verteilung des Mehraufwands innerhalb des Landes gehe das Innenministerium davon aus, dass nicht das Innenministerium allein dafür aufkommen müsse, sondern dass er nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel auf alle Ressorts umgelegt werde.

Abschließend erklärt er, das Innenministerium beabsichtige, die kommunalen Landesverbände sowie auch den Landesbeauftragten für den Datenschutz vor den Sitzungen des IT-Planungsrats umfassend zu informieren und auch in anderer Weise zu beteiligen. Mit den kommunalen Landesverbänden sei vereinbart, dass sie zu den Sitzungen des Landessystemausschusses und des Arbeitskreises Informationstechnik eingeladen würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf die bereits erfolgte Erste Beratung im Plenum und führt weiter aus, die kommunale Ebene werde an der Vorbereitung von Entscheidungen des IT-Planungsrats angemessen beteiligt. Seine Fraktion werde dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, bekanntermaßen habe sich die Föderalismuskommission II darauf verständigt, bei der Planung und Errichtung von Informationsnetzen und anderen Einrichtungen der Informationstechnik besser als bisher zusammenzuarbeiten, auf eine bessere Koordination hinzuwirken und möglichst einheitliche Sicherheitsstandards anzustreben. Dies sei sinnvoll und werde deshalb von seiner Fraktion befürwortet, obwohl die Umsetzung allein Baden-Württemberg 400.000 € jährlich koste, was kein geringer Betrag sei. Im Übrigen kämen die neuen Möglichkeiten auch der kommunalen Seite zugute.

Kritisch sehe seine Fraktion nach wie vor, dass die kommunale Ebene sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz am Zustandekommen von Entscheidungen nur mit beratender Stimme beteiligt seien. Im Übrigen sehe seine Fraktion so großen Verbesserungsbedarf im Land, was die IuK-Strukturen betreffe, dass es dem Land wohl nicht möglich sei, im IT-Planungsrat eine Vorreiterrolle einzunehmen. Deshalb appelliere er an die Landesregierung, von den vom Rechnungshof in seiner Mitteilung vom 27. August 2009 – Beratende Äußerung zur Neuausrichtung der Organisation der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der Landesverwaltung –, Drucksache

14/5032, formulierten Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der IuK im Land Gebrauch zu machen. Wenn der neue IT-Planungsrat geeignet sei, diese Veränderung im Land zu forcieren, werde seine Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Zweiten Beratung zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, dem in Rede stehenden Staatsvertrag komme angesichts der Notwendigkeit, die Informationstechnik zwischen Bund und Ländern besser als bisher abzustimmen und in dieser Hinsicht mehr als bisher miteinander zu kooperieren, eine große Bedeutung zu. Im Kern gehe es dabei um die Verarbeitung personenbezogener Daten. Es handle sich also sowohl politisch als auch datenschutzrechtlich um einen hochsensiblen Bereich. Deshalb hätte seine Fraktion es begrüßt, wenn im Staatsvertrag ausdrücklich auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Bezug genommen worden wäre und das, was das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren hinsichtlich der Informationstechnik festgestellt habe, ausdrücklich zum Bestandteil des Staatsvertrags erklärt worden wäre.

Angesichts dessen, dass der Staatsvertrag bereits von einer Reihe von Ländern unterzeichnet worden sei und somit nicht mehr veränderbar sei, sei dies jedoch leider nicht mehr möglich. Für den IT-Planungsrat müsse jedoch noch eine Art Geschäftsordnung formuliert werden, in der u. a. Tätigkeitsfelder und Zuständigkeiten geregelt seien, und er appelliere an die Landesregierung, angesichts der großen Bedeutung und der weitreichenden Kompetenzen des IT-Planungsrats darauf hinzuwirken, dass zumindest in dieser Geschäftsordnung Datenschutzstandards verankert würden. Hierzu bitte er um eine Äußerung der Landesregierung.

Weiter merkt er an, seine Fraktion begrüße, dass beabsichtigt sei, im Vorfeld von Sitzungen des IT-Planungsrats sowohl den Landesbeauftragten für den Datenschutz als auch die kommunalen Landesverbände zu konsultieren.

Abschließend erklärt er, angesichts dessen, dass, wie aus der Gesetzesbegründung hervorgehe, der Landesbeauftragte für den Datenschutz Einwände gegen den Staatsvertrag vorgebracht habe, bitte er bis zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum um eine ergänzende Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Innenausschuss oder den ganzen Landtag, aus der hervorgehe, ob die Bedenken gegen den Staatsvertragsentwurf, die der Datenschutzbeauftragte seinerzeit geltend gemacht habe, inzwischen ausgeräumt seien oder ob er noch Nachbesserungsbedarf sehe. Denn davon hänge das Abstimmungsverhalten der Fraktion GRÜNE bei der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs ab.

Im Übrigen hätte er es als positiv empfunden, wenn der Landesbeauftragte für den Datenschutz in der laufenden Sitzung anwesend wäre; er plädiere daher dafür, ihn zu Ausschusssitzungen, in denen der Umgang mit personenbezogenen Daten eine Rolle spiele, immer einzuladen, damit er bei Bedarf sofort Stellung nehmen könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, wie bereits im Plenum ausgeführt seien seiner Fraktion die datenschutzrechtlichen Aspekte sehr wichtig. Leider komme der Datenschutz im in Rede stehenden Staatsvertragsentwurf ein wenig zu kurz; denn für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sei im IT-Planungsrat nur eine Teilnahme mit beratender Stimme vorgesehen. Positiv sei die beabsichtigte Einbeziehung der kommunalen Landesverbände und des Landesbeauftragten für den Datenschutz in die Vorbereitungsarbeiten von Sitzungen des IT-Planungsrats. Demgegenüber sehe er wenig Einflussmöglichkeiten des Landes auf die Geschäftsordnung des IT-Planungsrats, auch wenn dies wünschenswert wäre.

Abschließend äußert er, den vorgetragenen Appellen zugunsten von mehr Datenschutz schließe er sich an.

Der Innenminister stellt klar, die Landesregierung nehme sowohl die Belange der kommunalen Ebene als auch den Datenschutz sehr ernst, und deshalb sei beabsichtigt, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die kommunalen Landesverbände an der Vorbereitung von Sitzungen des IT-Planungsrats umfassend zu beteiligen. Mit den kommunalen Landesverbänden sei ausdrücklich vereinbart worden, dass sie zu den Sitzungen des Landessystemausschusses und des Arbeitskreises Informationstechnik eingeladen würden. Ferner sei die kommunale Seite in der Arbeitsgruppe zur Abstimmung der IuK zwischen Land und Kommunen frühzeitig beteiligt. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Kommunen von Entscheidungen des IT-Planungsrats betroffen seien. Die Abstimmungsprozeduren, bevor Beschlüsse im IT-Planungsrat getroffen würden, würden in der E-Government-Richtlinie des Landes Baden-Württemberg verankert.

Weiter führt er aus, die Beschlüsse des IT-Planungsrats entfalteten keine unmittelbare Bindungswirkung wie etwa Gesetze, sondern würden erst dann verbindlich, wenn sie landesrechtlich umgesetzt worden seien. Dabei gebe es jedoch Einflussmöglichkeiten des Landes. Unabhängig davon werde das Land vor Entscheidungen des IT-Planungsrats selbstverständlich darauf zu achten haben, ob das Konnexitätsprinzip greifen könnte.

Abschließend sagt er zu, das Petitum, zu versuchen, in der gewünschten Weise auf die Ausgestaltung der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats Einfluss zu nehmen, aufzunehmen und bis zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum eine ergänzende Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/5490 – zuzustimmen.

04. 03. 2010

Guido Wolf